

Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz

-von Joachim Hennig-
Vor wenigen Tagen, am 1. August, gab es ein Jubiläum, das völlig untergegangen ist: Das Landgericht Koblenz wurde 200 Jahre alt. Die rheinland-pfälzische Justiz fand es nicht nötig, daran zu erinnern. Nicht einmal eine Festveranstaltung gab es oder auch nur eine Pressemitteilung. Man fragt sich, ob die Justiz hier sich so wenig selbst schätzt und geschätzt wird, dass dieses Jubiläum überhaupt kein Thema ist.

Anderorts war das anders. Zum 200. Jahrestag haben das Landgericht Düsseldorf und auch das Oberlandesgericht Hamm („200 Jahre. Recht auf Recht“) eine Festschrift herausgegeben. Zwar erschien vor 50 Jahren zum 150. Geburtstag des Landgerichts Koblenz ein Jubiläumsbändchen – aber die Entwicklung seit 1970 verlangt doch eine Vertiefung und Aktualisierung. Damit dieses stolze Jubiläum nicht ganz vergessen bleibt, soll hier die Geschichte kurz erzählt werden.
Das Landgericht wurde mit der preußischen Kabinettsorder vom 4. Mai 1820 mit Wirkung vom 1. August 1820 errichtet. Es ist also eine preußische Einrichtung – ja, schon, aber... Es hatte eine Vorgeschichte, die genauso unbekannt wie interessant ist. Alles begann mit der französischen

Rechtsverfassung. Mit der Eroberung der linksrheinischen Gebiete Ende des 18. Jahrhunderts brachten die französischen Truppen die Ideale der Französischen Revolution („Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit“) an das linke Rheinufer. Es war nicht weniger als der Anbruch einer neuen weltgeschichtlichen Epoche. Die gesamte in Jahrhunderten gewachsene politische Landschaft verschwand. Verwaltung und Justiz wurden nun entsprechend dem in der Revolution zum Durchbruch gekommenen Prinzip der Gewaltenteilung getrennt. Das ganze linksrheinische Gebiet – von der heutigen Grenze zu den Niederlanden im Norden bis zur Grenze nach Frankreich im Süden sowie nach Luxemburg im Westen – wurde in vier Departements gegliedert. Diese wurden in Arrondissements („Kreise“) und diese wiederum in Kantone („Gemeinden“) untergliedert.
Neu war auch die Ordnung des Gerichtswesens. Es war erstmals entsprechend dem Gewaltenteilungsprinzip Montesquieus von der Verwaltung getrennt. In den Kantonen bildeten die Friedensgerichte die unterste Ebene der Zivilgerichtsbarkeit. Zugleich übten die Friedensrichter die Polizeigerichtsbarkeit aus, urteilten über Ordnungswidrigkeiten und verhängten Bußen. Auf der Ebene der Ar-



Anfangs war das Königliche Landgericht Koblenz in verschiedenen Gebäuden untergebracht. Von 1845 an hatte es seinen Sitz im ehemaligen Boos von Waldeck'schen Haus in der Gerichtsstraße (am selben Ort wie das Landgericht heute), zwischen Görresplatz und Karmeliterstraße.
Foto: Stadtarchiv Koblenz

rondissements waren Gerichte in Zivil- und Strafsachen erster Instanz, die Tribunale 1. Instanz, zuständig. Ein Tribunal gab es auch in Koblenz. Auf der Departement-Ebene wurden an den Hauptorten – und damit auch in Koblenz, dem Hauptort des Departements Rhin-et-Moselle – Zivilgerichte zweiter Instanz und Kriminalgerichte eingerichtet. Der Instanzenzug fand seinen Abschluss in dem in Trier ansässigen Appellationsgericht.
Nach dem Ende der fran-

zösischen Herrschaft und dem Wiener Kongress (1815) kam der nördliche Teil der linksrheinischen Gebiete an Preußen. Dort, in der späteren Rheinprovinz, entbrannte ein Kampf um das französische Recht. Konservative Kreise in Berlin wollten hier das altpreussische Recht einführen („Deutsches Recht in deutschen Landen“). Große Teile der Bevölkerung und der Justizpersonen hingen aber am französischen Recht. Man nannte sie „Rheinische Ins-

titutionen“ und beschrieb sie damals so: „Trennung der Gewalten, d. h. des Verwaltungsamtes vom Richteramt, Unabhängigkeit des Richteramtes, Unabänderlichkeit der Richter, öffentliche Rechtspflege, mündlicher Vortrag vor Gericht, Trennung der strittigen vor der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Geschworenengerichte, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, Ächtung aller Privilegien und Feudalrecht usw.“
Und des „Rheinländers Lied“ (1815) fasste es in die

Worte: „Franzosenhum ist uns verhasst, / doch euer thum nicht minder, / sie wachsen an dem gleichen Ast, / sind eines Geistes Kinder; / das Gute nur ist nie uns fremd, / und wenn es selbst vom Bösen kömmt.“
Als dann beim Besuch des preußischen Königs in den Rheinlanden (1817) das liberale Bürgertum, auch in Koblenz, in übereinstimmenden Adressen um die Beibehaltung der französischen Errungenschaften bat und die vom König einge-

setzte Immediat-Justiz-Kommission für die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung plädierte, blieb dem preußischen König gar nichts anderes übrig: In mehreren Kabinettsordern 1819/20 erklärte er mit Modifikationen die französische Gerichtsorganisation und das materielle Recht (u. a. den Code civil) für die nördlichen linksrheinischen Gebiete für verbindlich. Aus den Tribunalen 1. Instanz, die noch kurze Zeit als Kreisgerichte weitergearbeitet hatten, wurden sechs Landgerichte, eins eben in Koblenz, das Königliche Landgericht Koblenz. Die ihm nachgeordneten Friedensgerichte blieben bestehen. Im Instanzenzug gehörte das Landgericht Koblenz zum neu errichteten Appellationsgerichtshof Köln. Höchste Instanz war der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Berlin. 1820 begann das Landgericht Koblenz mit zwei Zivilkammern und einer Zuchtpolizeikammer, die für Strafsachen zuständig war. Die Kammern waren mit einem Vorsitzenden, der den Titel Kammerpräsident trug, und mindestens zwei beisitzenden Berufsrichtern besetzt. Der Präsident des Landgerichts, Josef Johann Nepomuk Maria Wurzer, und acht Räte teilten sich die Aufgaben. Ein Gerichtsschreiber stand ihnen zur Seite. Damals erstreckte sich der Landgerichtsbezirk

Koblenz nur auf das linksrheinische Gebiet und deckte sich mit dem damaligen Regierungsbezirk Koblenz.
So weit, so gut. Aber was hat diese Geschichte mit NS-Opfern zu tun? Mehr als man auf Anhieb denkt. Sofern sich die Nationalsozialisten überhaupt zu den Themen „Recht, Gerechtigkeit, Justiz und Juristen“ äußerten, bekämpften und unterdrückten sie mit aller Macht die Ideale der Französischen Revolution und ihre Umsetzung wie den Liberalismus überhaupt und verachteten die Justiz und die Juristen.
Die Nazis instrumentalisierten Recht und Justiz für ihre Zwecke und für die von ihnen fabulierte „Volksgemeinschaft“. Hitler sagte einmal im kleinen Kreis, dass „das, was man objektives Recht nenne, so etwas gebe es natürlich nicht: ‚Recht ist Mittel der Beherrschung, Recht ist in Regeln gebrachte Herrschaftsausübung.“ Und in den Tischgesprächen 1941/42: „Kein vernünftiger Mensch verstehe überhaupt die Rechtslehren, die die Juristen sich zurechtgedacht hätten. (...) Er werde deshalb alles tun, um das Rechtsstudium (...) so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich.“
Das zum Thema 200 Jahre Landgericht Koblenz und zur Einstimmung auf die Justiz im Nationalsozialismus und deren Opfer.